

Allgemeine Geschäftsbedingungen
von Alb. Lehmann Bioprodukte AG Gossau

Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen von Alb. Lehmann Bioprodukte AG, 9200 Gossau (nachstehend Verkäufer genannt), soweit keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden.

Massgebend für die Regelung der Vertragsverhältnisse sind in erster Linie die AGB. Für die in der AGB nicht umschriebenen Verhältnisse gelangen die Schweizer Gesetzesnormen unter anderem dem Obligationenrecht zur Anwendung.

Leistungsumfang

Die zu erbringende Leistung (Ware, Menge, Preis, Liefertermin, Lieferart, etc.) wird durch die Auftragsbestätigungen und/oder die Lieferscheine des Verkäufers verbindlich definiert.

Der Verkäufer behält sich vor, infolge zwingender rechtlicher Normen, Abänderungen am Auftrag vorzunehmen.

Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Werk, exklusive Verpackungs- und Frachtspesen, zuzüglich Mehrwertsteuer, zahlbar in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Auftragsneben- und Auftragsfolgekosten gehen zu Lasten des Käufers insbesondere Steuern, Gebühren und Abgaben.

Muss der Verkäufer zur Erfüllung grössere Aufwendungen leisten als ihm zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war (Zoll- und Frachttarifänderungen, Abgaben und Gebühren, Preisschläge, Frachtmehrkosten, etc.) so werden diese zusätzlichen Kosten dem Käufer belastet.

Für nicht im Voraus schriftlich vereinbarte Preise gelten die zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Listenpreise und Bedingungen des Verkäufers.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen durch den Käufer ist ausgeschlossen. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so schuldet er vom Fälligkeitstermin an einen Verzugszins von 7% zuzüglich Bearbeitungsspesen. Befindet sich der Käufer mit mehreren Rechnungen im Verzug, steht es dem Verkäufer frei mit den eingehenden Zahlungen die jeweils älteren Ausstände zu tilgen.

Der Verkäufer bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlung Eigentümer der gesamten Lieferungen. Der Verkäufer ist ermächtigt die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, alle verlangten Unterschriften unverzüglich beizubringen.

Lieferfristen

Sofern nichts anderes vereinbart, liefert der Verkäufer zum schnellstmöglichen Termin.

Die Frist vereinbarter Liefertermine beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhersehbare Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Arbeitskonflikte, Unfälle, Betriebsstörungen, Rohmaterialverknappung, Beschaffungsengpässe oder ähnliches eintreten.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Käufer die Bestellung nachträglich abändert oder wenn er Teillieferungs- und Abrufaufträge nicht mindestens 5 Arbeitstage vorher mitteilt oder mit allgemeinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

Erfüllung

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die jeweils zuständige Produktionsstätte des Verkäufers.

Bei Gefahr von Insolvenz des Käufers hat der Verkäufer das Recht, bei Bestellungseingang sofort zu verrechnen und kann erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rückstände (auch aus früheren Lieferungen), die Auslieferung freizugeben.

Entsteht durch Insolvenzgefahr oder anderes Verschulden des Käufers ein Abnahmeverzug, so kann der Verkäufer unter Ansetzung einer Nachfrist von 5 Tagen Rechnung stellen und eine angemessene Lagergebühr verlangen. Nach ungenutztem Ablauf der Frist durch den Käufer, hat der Verkäufer das Recht Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Qualität und Menge

Soweit nichts anderes vereinbart, ist handelsübliche Qualität zu liefern.

Die auf den Bestätigungen und Lieferpapieren aufgeführten Mengen beziehen sich auf die Gesamtlieferung. Weichen einzelne Teile der Gesamtlieferung Gewichtsabweichungen auf, so stellt dies unter der Bedingung, dass die Gesamtliefermenge der Vertragsmenge entspricht, keinen Mangel dar. Das Verpackungsgewicht ist in der Vertragsmenge nicht enthalten.

Gewährleistung

Mängel gelten nur dann als ordentlich gerügt, wenn Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Annahme der Ware schriftlich beim Verkäufer angemeldet werden und eine detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels enthalten ist.

Mängel, welche erst bei der Verarbeitung des Produktes festgestellt werden können, sind nur als solche anerkannt, wenn die Lieferung des Produktes nicht länger als 5 Tage zurückliegt, sowie einwandfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Berührung mit Fremdstoffen vorgekommen ist und die Ware sachgemäss gelagert wurde.

Rügen wegen Qualitäts- und Gewichtsabweichungen müssen unmittelbar bei der Warenannahme am Erfüllungsort erfolgen, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

Gewichtsabweichungen im Bereich von einem Prozent werden bei loser Verladung weder vergütet noch nachbelastet. Bei Container- und Silowagentransport gehen die Risiken des Gewichtsverlustes zu Lasten des Käufers.

Feststellungen von Mängel sind so vorzunehmen, dass allfällige Regressrechte gewahrt bleiben.

Haftung

Der Verkäufer haftet ausschliesslich für Schäden, welche auf Verletzung einer ihm obliegendem vertraglich Pflicht beruhen oder wenn diese nachweisbar grobfahrlässig oder vorsätzlich von ihm verursacht wurden. Die Haftung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz oder Behebung des mangelhaften Vertragsbestandteils.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, deren Eintritt oder Vergrösserung der Käufer mit zumutbaren Massnahmen hätte verhindern können.

Folgeschäden

Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Käufers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Unterlagen, Rezepturen, Arbeitshilfen

Zur Verfügung gestellte Unterlagen, Rezepturen, Arbeitshilfen und Anwendungshinweise unterstehen der Geheimhaltungspflicht und bleiben immer und in jedem Fall das Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Käufer hat in seinem Betrieb bezüglich Einhaltung dieser Bestimmung die nötigen Massnahmen zu treffen. Er haftet gegenüber dem Verkäufer für allfällige, durch Nichteinhaltung dieser Bestimmung verursachte Schäden.

Für die inhaltliche Richtigkeit von abgegebenen Unterlagen, Rezepturen, Arbeitshilfen, etc. wird durch den Verkäufer keine Haftung übernommen. Der Käufer ist vor der Produktionsaufnahme, Verarbeitung oder Anwendung verpflichtet, mittels nachweisbaren Versuchen die Adaptierbarkeit auf seinen Betrieb zu überprüfen.

Datenschutz

Der Käufer ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten für den Eigengebrauch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

Beratungen

Beinhaltet der Auftrag entgeltliche oder unentgeltliche Beratung, Prüfung oder Begutachtung übernimmt der Verkäufer insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.